

*Betreff*

## **Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rabenholz**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Hauptamt

*Datum*

24.02.2021

*Sachbearbeitung:*

Kirsten Scharf

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz (Beratung und Beschluss)

*Sitzungstermin*

11.03.2021

*Status*

Ö

### **Sachverhalt:**

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wurde durch Gesetz vom 07.09.2020 § 35 a Gemeindeordnung (GO) eingeführt, mit dem die Möglichkeit der Durchführung von Videokonferenzen für kommunale Gremiensitzungen eröffnet wird.

Es wird mit der Änderung der Hauptsatzung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Sitzungen im Notfall künftig in Form von Videokonferenzen durchführen zu können, sofern **eine akute Notlage** vorliegt. Hierbei handelt es sich zunächst **nur** um das Verabschieden einer entsprechenden rechtlichen Grundlage, die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen müssen zunächst noch erarbeitet werden. Die Verwaltung setzt hier darauf, dass auch der SHGT sich hierzu noch entsprechend positionieren wird, damit die Rechtssicherheit dieser Sitzungen gewahrt bleibt.

Die Gemeindevertretung Rabenholz möge entscheiden, ob die Möglichkeit nach Absatz 2 auch auf die Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte ausgeweitet werden soll.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Rabenholz beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rabenholz in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

### **Anlagen:**

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rabenholz

# **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rabenholz (Kreis Schleswig-Flensburg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ und der Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rabenholz erlassen:

## **Artikel I**

### **Änderungen**

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### **§ 2a**

#### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Rabenholz , den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Jörg Theet-Meints  
Bürgermeister

ENTWURF